

Aktuelles aus der Gemeinderatsitzung

Tag und Ort

am 26.07.2017 in Ammerthal (Feuerwehrhaus)

Antrag zur Geschäftsordnung

Bürgermeisterin Sitter beantragt auf Grund eines Nummerierungsfehlers in der Ladung, dass alle TOP´s ab 4. um eins nach vorn rücken. Der TOP 3 (Abwägungen zu den Stellungnahmen zum BbPlan-Änderungsverfahren Gewerbegebiet Nord-Ost soll in die September-Sitzung verlegt werden, da zu den Einwänden zweier Privatpersonen noch eine ausführliche Stellungnahme des RA Ederer, Regensburg aussteht. Die TOP´s 5a und 5b sollen in die September-Sitzung verlegt werden, da die Referenten des Kommunalberatungsbüro Dr. Schulte kurzfristig absagen mussten. TOP 10a soll in den öffentlichen Teil der Gemeinderatsitzung verlegt werden, da die Gründe für eine nicht-öffentliche Behandlung des TOP´s weggefallen sind. TOP 10b wird nicht mehr behandelt.
Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Tagesordnung und die Verlegung der beantragten Tagesordnungspunkte (13:0 Stimmen).

Nr. 1,
Bekanntgabe der in der n. ö. Sitzung gefassten Beschlüsse, deren Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind

Wasserversorgung Ammerthal

Die Gemeinde Ammerthal wird entlang der Götzendorfer Straße Hausanschlüsse umbinden und hat hierzu die Englhards Bau GmbH beauftragt

Ausbau- / Umbau Rathaus

Mit den Planungsarbeiten für den Ausbau -/ Umbau des Ammerthaler Rathauses wurde das Büro SHL Architekten und Stadtplaner aus Weiden beauftragt

Nr. 2;
Bauvorhaben in der Gemeinde Ammerthal;
a) Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, FINr. 769/4 Gemarkung Ammerthal, Wolfgangstr. 14, Frau Dr. Victoria Mergner und Herr Mergner-Stojko

Die Bauherren Dr. Victoria Mergner und Slavko Mergner-Stojko beabsichtigen den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage.

Das Grundstück befindet sich im Bereich zusammenhängender Ortsbebauung und fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Pläne lagen den Sitzungsunterlagen bei.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Der Gemeinderat erteilt gemäß § 36 BauBG das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf Flur-Nr. 769/4 (13:0 Stimmen).

<p>Nr. 2; Bauvorhaben in der Gemeinde Ammerthal; b) Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Carports FINr. 225/6, Dietersberger Str. 23</p>	<p>Frau Stefanie Hofmann beabsichtigt die Errichtung eines Carports auf dem Grundstück, FINr. 225/6 Gemarkung Ammerthal, Dietersberger Str. 23. Die Größe beträgt ca. L 5,84m x B 5,68m. Da bei der Errichtung dieser nicht der Genehmigungspflicht unterliegenden baulichen Anlage von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, „Auf der Platte“ abgewichen wird, hat über die Befreiung von den verbindlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes der Gemeinderat zu entscheiden. Die angrenzenden Nachbarn haben dem Vorhaben zugestimmt. Abweichung: Lt. Bebauungsplan: - Dachform: Satteldach hier: Pultdach - Dachneigung: 42° - 48° hier: 3° - Gebäudehöhe: 2,75m im Mittel hier: 3,08m Der Gemeinderat erteilt eine Befreiung von den verbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Auf der Platte“ zur Errichtung eines Carports auf dem Grundstück, FINr. 225/6, Gemarkung Ammerthal (14:0 Stimmen).</p>
<p>Nr. 3; Bestattungswesen a) Beschlussfassung zur Gebührenkalkulation der Friedhofsnutzung Ammerthal</p>	<p>Die Kämmerin, Frau Großhauser hat auf Grundlage des vorhandenen Zahlenmaterials die Gebühren für die Nutzung des gemeindlichen Friedhofes neu berechnet und stellt diese dem Gemeinderat vor. Im Anschluss wird auf Grundlage der vorangegangenen Gebührenkalkulation der Entwurf einer neuen Friedhofsgebührensatzung vorgestellt:</p> <p style="text-align: center;">Satzung der Gemeinde A m m e r t h a l über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)</p> <p style="text-align: center;">vom 26.07.2017</p> <p>Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Ammerthal folgende Satzung:</p> <p style="text-align: center;">ERSTER TEIL</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten</p> <p>(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammen-</p>

hang stehende Amtshandlungen Gebühren.

- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) eine Grabgebühr (§4)
 - b) Bestattungsgebühren (§5)
 - c) Sonstige Gebühren (§6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer zum Tragen der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs.1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung / Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL

Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- a) Einzelgrabstätte für Kinder 20,00 Euro,
 - b) Einzelgrabstätte für Erwachsene / Reihengrabstätte 40,00 Euro,
 - c) Familiengrabstätte/Wahlgrabstätte 80,00 Euro,
 - d) Urnenkammer 60,00 Euro,
 - e) Urnengrabstätte 80,00 Euro,
 - f) Baumgrabstätte (2er) 40,00 Euro,
 - g) Baumgrabstätte (4er) 80,00 Euro,

Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

- (2) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 1 bzw. 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 50,00 Euro,
- (2) Auskunft /Bestätigung für Krematorium 10,00 Euro,
- (3) Die Gebühr für die Verlegung eines Bestattungstermins beträgt 10,00 Euro,
- (4) Grabdenkmalgenehmigung 30,00 Euro

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt
- a) eine Gebühr in Höhe der betreffenden Grabbenutzungsgebühr für ein Jahr
- b) für den überlebenden Ehegatten und bei Namensänderung infolge Wiederverheiratung je Grabstelle 10,00 Euro
- (2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19.09.2005 außer Kraft.

Der Gemeinderat stimmt der vorgestellten Gebührenkalkulation

<p>Nr. 3; Bestattungswesen b) Erlass der Friedhofsatzung</p>	<p>zu. Die neue Friedhofsgebührensatzung auf Grundlage der vorgestellten Gebührenkalkulation wird beschlossen (14:0 Stimmen).</p> <p>Zur Sitzung begrüßt werden Herr Lubowitzki und Herr Keldernich vom Büro Weiher, die den Entwurf der Friedhofsatzung vorstellen.</p> <p>Dem Gemeinderat wurden alle Änderungen zwischen der gültigen Friedhofsatzung und des Entwurfes der neuen Friedhofsatzung ausführlich erläutert.</p> <p>Die vorgestellte Gegenüberstellung sowie der Entwurf der neuen Friedhofsatzung werden den Gemeinderäten zugeleitet. Änderungswünsche sollen der Verwaltung möglichst vor der nächsten Gemeinderatsitzung übermittelt werden.</p> <p>Die Friedhofsatzung soll dem Gemeinderat in der Septembersitzung erneut zur Beschlussfassung vorgelegt werden.</p>
<p>Nr.4; Straßensanierung am Weinberg Vorstellung der Kostenschätzung</p>	<p>In der Sitzung am 12.07.2017 wurde festgelegt, dass eine Kostenschätzung für die Fortführung der bereits beschlossenen Straßensanierung bis zur Albertus-Magnus-Straße vorgelegt werden soll.</p> <p>Folgende Kosten wurden durch das Büro Umwelt und Tiefbau Ingenieure Amberg ermittelt:</p> <p>Variante I: Fortführung des Austauschs des Straßenbelags zwischen Hopfengartenstraße und Albertus-Magnus-Straße brutto ca. 15.000 Euro</p> <p>Variante II: Fortführung des Austauschs des Straßenbelags zwischen Hopfengartenstraße und Albertus-Magnus-Straße allerdings in der Ausbauvariante wie der untere Weinberg (mit Gehsteig und Bordsteinauswechslung = Erhöhung der Anliegerbeiträge) brutto ca. 55.000 Euro</p> <p>Lt. 3. Bürgermeister Bär sprechen sich UWG sowie BFA für eine Umsetzung der Variante I aus.</p> <p>GRM Paulus befürwortet ebenfalls die Umsetzung der Variante I, kritisiert allerdings, dass man sich die Asphaltierung der Straßenquerungen zur Herstellung der Hausanschlüsse hätte sparen können.</p> <p>Der Gemeinderat beschließt zur Straßensanierung am Weinberg den Austausch des Straßenbelags zwischen Hopfengartenstraße und Albertus-Magnus-Straße gemäß den Berechnungen von Umwelt und Tiefbau Ingenieure Amberg i.H.v. 15.000 Euro (12:2 Stimmen).</p>
<p>Nr. 5; Bekanntgaben</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Blaskapelle Ammerthal fährt zu einem internationalen Blasmusikfestival nach Südkorea. Der Vorsitzende bittet um Bekanntgabe, dass hierfür noch Sponsoren gesucht werden. 1. Bürgermeisterin Sitter hat nach Rücksprache mit Ihren Vertretern entschieden, dass die Ge-

meinde Ammerthal dies auch unterstützt. Die Gemeinde Ammerthal erlässt der Blaskapelle die Miete für die Räume der Schule für das Jahr 2017.

- Landrat Richard Reisinger hat der Gemeinde Ammerthal schriftlich seine Glückwünsche zur Bronzemedaille beim Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft – Unser Dorf soll schöner werden“ übermittelt.

- Der Landkreis Amberg-Sulzbach erstellt derzeit ein E-Mobilitätskonzept. Hierzu wurden bereits in 2016 die Standorte Rathaus Ammerthal und Druckerhöhungspumpwerk am Ammerbach zur Prüfung gemeldet. Die beauftragte Firma hat die Standorte begutachtet und mitgeteilt, dass die Errichtung am Ammerbach nicht wirtschaftlich ist. Eine Standortanalyse mit zugehöriger Kostenschätzung für den Standort Rathaus Ammerthal lag den Sitzungsunterlagen bei.
Lt. GR soll der Standort Dorfplatz für die Aufnahme in das E-Mobilitätskonzept nachgemeldet werden

- Bgm´in Sitter verliest ein Schreiben des GRM Weiß mit Fragen zur Vorlage einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Kläranlage Fichtenhof.
Lt. Bgm´in Sitter wurde nie von einer neuen Kläranlage gesprochen, es handelt sich um einen Umbau. Eine neue Kläranlage muss somit nicht genehmigt werden. Auch Frau Stepan vom Landratsamt, Abt. Wasserrecht, kann nicht nachvollziehen, worauf die Frage eigentlich abzielt. Aktuell wird wasserrechtlich die Einleitung von Mischwasser aus einem Regenrückhalteteich in einen Trockengraben behandelt. Das Abwasser aus Fichtenhof wird zukünftig der Kläranlage Amberg-Kümmersbruck zugeleitet (über eine Druckleitung) und die Kläranlage Fichtenhof wird aufgelassen. Nähere technische Details sind der Planung, die dem Wasserrechtsverfahren zugrunde liegt, zu entnehmen. Das Wasserrechtsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Im Rahmen der laufenden Widerspruchsverfahren findet als nächstes (vermutlich im September 2017) ein Erörterungstermin statt, in dem u.a. die vorgebrachten Einwendungen besprochen werden. Danach wird das Landratsamt über den Antrag der Gemeinde entscheiden.